

**KV-Nr. 929**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

# Rechtsanwaltskanzlei Philip Jung

---

Philip Jung, Rechtsanwalt,  
Feuerbachstraße 10, 44795 Bochum

44795 Bochum  
Feuerbachstraße 10  
Telefon 0234 16379  
Telefax 0234 16370

Bankverbindungen:  
Sparkasse Bochum  
(BLZ 430 500 01)  
Konto-Nr. 778345012  
SEB Bochum  
(BLZ 430 101 11)  
Konto Nr. 546239532

Bochum, den 06.08.2012

## 1. Vermerk

Nach telefonischer Vereinbarung erscheint heute der Mandant

**Herr Heinz-Hubert Niefelding, Roonstraße 7, 44866 Bochum.**

Herr Niefelding ist Anzeigenerstatter gegen Frau Augusta Krakeel in einem Strafverfahren (Staatsanwaltschaft Bochum, Az. 40 Js 295/12). Er überreicht einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom 01.08.2012, der ihm am 04.08.2012 zugestellt wurde (**Anlage 1**).

Herr Niefelding erklärt hierzu Folgendes:

„Ich finde es eine Frechheit, was sich der Staatsanwalt da geleistet hat. Diese Frau ist gemeingefährlich und er meint, die Strafverfolgung sei meine Privatsache! Das kann doch nicht richtig sein. Die rechtlichen Ausführungen in dem Bescheid verstehe ich nicht, ich bin ja kein Jurist. Aber ich finde es schon gefährlich, wenn jemand mit einer Ballschleuder auf eine andere Person einschlägt. Ich möchte, dass Frau Krakeel auf jeden Fall bestraft wird.

Ich war schon bei der Staatsanwaltschaft, dort hat man mir Kopien der wesentlichen Teile der Akten gefertigt. Die Kopien der Strafanzeige vom 07.07.2012 (**Anlage 2**), der Beschuldigtenvernehmung vom 11.07.2012 (**Anlage 3**), meiner Vernehmung als Zeuge vom 13.07.2012 (**Anlage 4**), der Zeugenvernehmung der Frau Verbeesen vom 13.07.2012 (**Anlage 5**) und eines Ermittlungsvermerks vom 16.07.2012 (**Anlage 6**) habe ich Ihnen mitgebracht. Den genauen Hergang der Geschehnisse können Sie daraus entnehmen.

Bitte prüfen Sie, ob in der Sache noch etwas zu machen ist. Meinetwegen können wir auch gegen den Staatsanwalt vorgehen, ich will nur Gerechtigkeit und dass Frau Krakeel bestraft wird."

2. Neue Mandantenakte anlegen; vom Mandanten erteilte Vollmacht sowie die vom Mandanten überreichten Unterlagen zur Mandantenakte nehmen. *es ob/og ke*

3. Wiedervorlage sodann. *es ob/og ke*

  
Jung  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen 4 und 5 wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Aussagen der Zeugen Niefelding und Verbeesen in der polizeilichen Vernehmung vom 13.07.2012 mit den Angaben, die in der Strafanzeige vom 07.07.2012 (Anlage 2) wiedergegeben sind, übereinstimmen und keinen darüber hinausgehenden Inhalt haben.



Staatsanwaltschaft 44787 Bochum Westring 8

Herrn  
Heinz-Hubert Niefelding  
Roonstraße 7  
44866 Bochum

01.08.2012  
Seite 1

Aktenzeichen  
**40 Js 295/12**  
bei Antwort bitte angeben

**Anlage 1**

Durchwahl:

Dienstgebäude und Liefer-  
anschrift:  
Westring 8  
44787 Bochum  
Telefon: (0234) 967 - 0  
Telefax: (0234) 967 - 2587  
poststelle@sta-  
bochum.nrw.de

**Ermittlungsverfahren gegen Krakeel wegen gefährlicher Körperverletzung**

Sehr geehrter Herr Niefelding,

das Ermittlungsverfahren gegen Frau Krakeel habe ich eingestellt.

Soweit es den Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung zu Ihrem Nachteil durch das Schlagen mit der Ballschleuder in das Gesicht betraf, lässt sich nicht nachweisen, dass es sich bei der Ballschleuder um ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt. [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der weiteren rechtlichen Ausführungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Im Übrigen habe ich das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liegt. Bei dem geschilderten Sachverhalt kommen nur Delikte in Betracht, die nach § 374 der Strafprozessordnung (StPO) vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden können. In derartigen Fällen ist es der Staatsanwaltschaft grundsätzlich versagt, Anklage zu erheben.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Strafverfolgung über die Interessen des Privatklageberechtigten hinaus auch im öffentlichen Interesse liegt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der weiteren rechtlichen Ausführungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Hinweis: [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Wegen der Verneinung des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung weise ich auf die nachfolgende Rechtsbelehrung hin.

Hochachtungsvoll

Mornen  
Staatsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Dienststelle <b>Polizeipräsidium Bochum</b> <b>PI West - Polizeiwache Wattenscheid</b> <b>Friedrich-Ebert-Straße 14</b> <b>44866 Bochum</b>	Aktenzeichen <b>300 000 - 091062-12/7</b>	
	Sammelaktenzeichen	Fallnummer
Interne Weiterleitung an	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Sonntag, PK'in</b>	
	Sachbearbeitung Telefon <b>0234/909-3221</b>	Nebenstelle <b>-0</b>
	Fax <b>-3228</b>	

**PP Bochum, Direktion**  
**KI 3 - KK34**

**07. Juli 2012**

### Strafanzeige

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) <b>07.07.2012, 13:29 Uhr</b>	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) <b>Sonntag, PK'in, PP Bochum</b>
---	--

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) <b>(1) Gefährliche Körperverletzung (Par. 224 StGB)</b> <b>(2) Vorsätzliche leichte Körperverletzung (Par. 223 StGB)</b>		Versuch <b>nein</b>
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) <b>07.07.2012, 11:18 Uhr</b>	Wochentag <b>Samstag</b>	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit) <b>07.07.2012, 13:00 Uhr</b>
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) <b>Bochum, Kruppwald (Blücherstraße), Hundewiese</b>		
Tatörtlichkeit <b>Hundewiese</b>		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Begehungsweise (stichwortartige Schilderung) <b>Schlagen</b>
---

### Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatennummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate) <b>Ballschleuder für Hunde</b>	
Erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	

<b>Tatverdächtig ist</b>		<b>Lfd. Nr. 001</b>
Name <b>Krakeel</b>		Akademische Grade/Titel
Geburtsname <b>Klein</b>	Vorname(n) <b>Augusta</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht <b>weiblich</b>	Geburtsdatum <b>02.08.1958</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Bochum/Deutschland</b>
Familienstand <b>verheiratet</b>	Ausgeübter Beruf <b>Krankenschwester</b>	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>
Anschrift <b>44866 Bochum, Duwenkamp 19</b>		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>01528889241</b>		

**Strafanzeige - Fortsetzung**

Aktenzeichen <b>300 000 - 091062-12/7</b>
--

**Geschädigter ist**

Name <b>Niefelding</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname <b>Niefelding</b>		Vorname(n) <b>Heinz-Hubert</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich.</b>	Geburtsdatum <b>08.04.1966</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Hamelnd/Deutschland</b>	
Familienstand <b>geschieden</b>	Ausgeübter Beruf <b>Maler</b>	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>	
Anschrift <b>44866 Bochum, Roonstraße 7</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>02327/698011</b>			

Verletzungen <b>Rötung am Kinn</b>	
Beschädigungen	
Erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	
Versicherung/Nr.	

Datum <b>07.07.2012</b>	Unterschrift der/des Geschädigten
----------------------------	-----------------------------------

**Zeugin ist**

Name <b>Verbeesen</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname <b>Verbeesen</b>		Vorname(n) <b>Kerstin</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>weiblich</b>	Geburtsdatum <b>27.01.1963</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Warnemünde/Deutschland</b>	
Familienstand <b>verheiratet</b>	Ausgeübter Beruf <b>Grundschullehrerin</b>	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>	
Anschrift <b>44866 Bochum, Martin-Lang-Straße 2</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>01789643291</b>			

**Sachverhalt:**

Am 07.07.2012, gegen 13:00 Uhr, erhielt die FuStkw-Besatzung PK Urbanczik/PK'in Sonntag einen Einsatz in Bochum-Wattenscheid, Blücherstraße, an der dortigen Hundewiese am Kruppwald. Einsatzgrund: Streit unter Hundehaltern.

Vor Ort wurden die Beamten von dem Geschädigten Herrn NIEFELDING und der Zeugin Frau VERBEESEN erwartet. Herr NIEFELDING schilderte folgenden Sachverhalt:

Er ließ gegen Mittag seinen Hund Cameron, einen West-Highland-Terrier-Dackel-Mischling, unangeleint auf der Hundewiese spielen. Kurz darauf sei die Beschuldigte mit ihrem Hund hinzugekommen. Hierbei handele es sich um eine deutsche Dogge oder etwas ähnliches. Der Hund der Beschuldigten sei dann sofort auf Cameron zugelaufen und habe diesen angegriffen. Cameron habe auf dem Boden gelegen und gewinselt, während der andere Hund über ihm gestanden und versucht habe, Cameron in die Kehle zu beißen. Die Beschuldigte habe dabei zugesehen und

**Strafanzeige - Fortsetzung**

Aktenzeichen

300 000 - 091062-12/7

nicht versucht, ihren Hund zurückzurufen. Daraufhin sei Herr NIEFELDING auf die ineinander verbissenen Hunde zugegangen und habe versucht, diese zu trennen. Aus Angst, selbst von dem Hund der Beschuldigten gebissen zu werden, habe er nicht mit den Händen zugegriffen, sondern den Hund der Beschuldigten getreten, damit dieser von Cameron ablasse. Daraufhin sei die Beschuldigte auf ihn, den Geschädigten, zu und habe mit den Worten: "Lässt Du wohl meinen Hund in Frieden" mit einer Ballschleuder auf ihn eingeschlagen. Sie habe ihn im Gesicht getroffen.

Am Kinn des Geschädigten war eine Rötung erkennbar.

Bei dem Hund des Geschädigten handelt es sich um einen kleinen Hund mit hellem Fell und einer Schulterhöhe von ca. 25 cm. Der Hund der Beschuldigten ist grau-braun, stämmig und hat eine Schulterhöhe von ca. 80 cm. Beide Hunde waren nach Angaben der Halter äußerlich unverletzt, sollten aber noch tierärztlich untersucht werden.

Die Zeugin VERBEESEN (Martin-Lang-Straße 2, 44866 Bochum), die sich während der Geschehnisse ebenfalls mit ihrem Hund auf der Hundewiese aufhielt, bestätigte die Schilderung des Geschädigten und fügte hinzu, sie habe Angst um das Leben des kleinen Hundes gehabt. Der große Hund sei sehr aggressiv gewesen. Es habe sich ihrer Ansicht nach um einen Angriff des großen Hundes gehandelt, bei dem es nicht nur, wie sonst unter Hunden durchaus üblich, um die Unterwerfung des anderen Hundes gegangen sei.

Die Beschuldigte war noch vor Ort, wollte sich aber nach Belehrung gegenüber den Beamten nicht äußern.

Herr NIEFELDING stellte Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Bochum, 07.07.2012

  
\_\_\_\_\_  
(Sonntag, PK'in)

## Anlage 3

## KOPIE

Dienststelle <b>Polizeipräsidium Bochum</b> <b>KI 3 - KK 34</b> <b>Friedrich-Ebert-Straße 14</b> <b>44866 Bochum</b>
--

Aktenzeichen <b>300 000-091062-12/7</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Heinemann, KK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0234/909-3221</b>	Nebenstelle -	Fax <b>-3228</b>

<b>Beschuldigtenvernehmung</b> Erwachsener
<b>Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.</b>
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf <b>Körperverletzung</b>
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung <b>11.07.2012, 14:15 Uhr</b> <i>J. Krakeel</i>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):  <i>/</i>	Belehrung erfolgt durch:  <i>Heinemann</i>
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name <b>Krakeel</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname <b>Klein</b>		Vorname(n) <b>Augusta</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>weiblich</b>	Geburtsdatum <b>02.08.1958</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Bochum/Deutschland</b>	
Familienstand <b>verheiratet</b>	Ausgeübter Beruf <b>Krankenschwester</b>	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>	
Anschrift <b>44866 Bochum, Duwenkamp 19</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>01528889241</b>			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) <b>BPA 5612739920, 12.09.2007, Stadt Bochum</b>			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat <b>ca. 1.600 € netto</b>	b) gegenwärtig	erwerbslos/arbeitslos seit:
Ehrenämter <b>keine</b>		
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPaTG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf <b>Krakeel, Herrmann</b>		
Kinder (Anzahl und Alter) <b>keine</b>		
Pflegerin/Pfleger/Bewahrungshelferin/Bewahrungshelfer (Name, Vorname, Beruf, Wohnung)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) <b>Mittlere Reife</b>		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) <b>Eltern leben noch, vier Geschwister</b>		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) <b>keine Vorstrafen</b>		



Dienststelle <b>Polizeipräsidium Bochum</b> <b>KI 3 - KK 34</b> <b>Friedrich-Ebert-Straße 14</b> <b>44866 Bochum</b>
--

Aktenzeichen <b>300 000-091062-12/7</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Heinemann, KK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0234/909-3221</b>	Nebenstelle -	Fax <b>-3228</b>

## Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum <b>Krakeel, Augusta, *02.08.1958</b>	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) <b>11.07.2012, 14:21 Uhr</b>	Ort der Vernehmung <b>Bochum</b>

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden (siehe Vorblatt).  
In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

Es ist richtig, dass mein Hund, der Obelix, und dieses Hündchen des Herrn, der meinen Obelix getreten hat, am 07.07.2012 aneinandergeraten sind. Der Obelix ist eine reinrassige deutsche Dogge und kein aggressiver Hund, aber das Gekläffe dieser kleinen Töle ist ihm wohl auf die Nerven gegangen. Er ist dann auf den Kläffer zu und hat ihn "unterworfen". Damit meine ich, dass er ihn, als er auf der Erde lag, an der Kehle gepackt hat. Ich gebe zu, dass das ein bisschen bedrohlich ausgesehen haben mag, aber was kann denn der Obelix dafür, wenn ihn so ein Vieh anknurrt? Ich wollte jedenfalls selbstverständlich auch nicht, dass etwas passiert und hatte mir gerade überlegt, zu den Hunden zu gehen, um Obelix da weg zu holen, da ist das Herrchen von dem kleinen Hund auf meinen Obelix zugestürzt und hat auf ihn eingetreten. Da habe ich natürlich Angst um meinen Hund bekommen, bin auf den Mann zu und habe ihm mit der Ballschleuder eins "übergebraten". Zum Zeitpunkt des Schlages befand sich kein Ball in dem Wurfgerät. Das kann eigentlich nicht besonders weh getan haben, die Ballschleuder ist doch ganz leicht. Anders hätte ich Obelix gar nicht verteidigen können, ich bin viel kleiner und schwächer als der Mann.

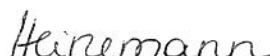
Ich verstehe nicht, wie der Mann meinen Obelix treten konnte. Das musste doch nun wirklich nicht sein. Er hätte ihn auch wegziehen können. Außerdem ist mein Obelix ein sehr teurer reinrassiger Hund und das andere Vieh nur ein Mischling. Obelix ist also weit mehr wert als der andere Hund. Darauf hätte der Mann Rücksicht nehmen müssen, finde ich.

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) <b>11.07.2012, 15:00 Uhr</b>
---

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung  
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und  
unterschrieben

  
Heinemann, KK

  
Unterschrift Dolmetscher(in)

  
Augusta Krakeel

## Anlage 6

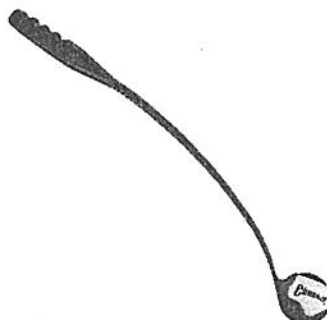
## KOPIE

Dienststelle <b>Polizeipräsidium Bochum</b> <b>KI 3 - KK 34</b> <b>Friedrich-Ebert-Straße 14</b> <b>44866 Bochum</b>
--

Aktenzeichen <b>300 000-091062-12/7</b>		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) <b>Heinemann, KK</b>		
Sachbearbeitung Telefon <b>0234/909-3221</b>	Nebenstelle <b>-</b>	Fax <b>-3228</b>
Ort, Datum <b>Bochum, 16.07.2012</b>		

**Vermerk:**

1. Heute erschien die Beschuldigte Frau KRAKEEL, erklärte gegenüber dem Unterzeichner, dass ihr Hund durch die Tritte am 07.07.2012 keine Verletzungen davon getragen habe, und zeigte dem Unterzeichner ein handelsübliches rotes Wurfgerät, dass in dem Verfahren eine Rolle gespielt hat. Das Gerät wurde von dem Unterzeichner gemessen und fotografiert (s.u.). Es war ca. 65 cm lang. Das Gewicht lag bei ca. 100 g (ohne Ball). Auf eine Sicherstellung wurde verzichtet.



2. Ebenfalls heute erschien der Geschädigte Herr NIEFELDING und überreichte ein Attest des Dr. Clemens Fischbach (Chirurgische Abteilung des Martin-Luther-Krankenhauses in Bochum-Wattenscheid) vom 07.07.2012. Danach hat Herr NIEFELDING durch den Schlag mit der Ballschleuder ein oberflächliches Hämatom mit geringer lokaler Schwellung erlitten. Er erklärte ferner, dass sein Hund bei dem Ereignis am 07.07.2012 nach Aussage des Tierarztes nicht verletzt worden sei.

*Heinemann*

(Heinemann, KK)

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Attestes wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Befund in dem Vermerk vom 16.07.2012 korrekt wiedergegeben ist und die nicht wiedergegebenen Teile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

**06.08.2012.**

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Straftatbestände außerhalb des StGB sowie die §§ 403 - 406c StPO sind nicht zu prüfen.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt,
- keiner der beteiligten Hunde zu den gefährlichen Hunden oder Hunden bestimmter Rassen iSd LHundG NRW gehört und die Hunde sich in einem besonders ausgewiesenen Hundeauslaufbereich gem. § 5 Abs. 2 S. 2 LHundG NRW befanden, in dem sie nach dem LHundG NRW nicht an einer Leine geführt werden müssen, und
- der Bundeszentralregisterauszug der Beschuldigten Krakeel keine Eintragungen aufweist.

Bochum verfügt über ein Amtsgericht und ein Landgericht und liegt im Bezirk der Staatsanwaltschaft Bochum sowie der Generalstaatsanwaltschaft Hamm.

## Prüfervermerk zur Verfahrensakte – KV-Nr. 929

Der Akte liegt das Verfahren StA Wuppertal, Az. 40 Js 295/11, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

### A) Mandantenbegehren

Der Mandant (im Folgenden: M) bittet um Prüfung, ob ein weiteres Vorgehen in dem Verfahren gegen die Beschuldigte Krakeel (im Folgenden: B) zu einer Bestrafung der B wegen der Geschehnisse auf der Hundewiese führen kann. Es dürfte daher zu prüfen sein, ob ein Rechtsmittel gegen den Einstellungsbescheid zulässig und begründet wäre bzw. ob das Verfahren im Wege der Privatklage weiterverfolgt werden kann.

### B) Materiell-rechtliches Gutachten

Als mögliche Maßnahmen dürften eine Vorschaltbeschwerde, eine Dienstaufsichtsbeschwerde oder die Privatklage in Betracht kommen. *Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 172 Abs. 2 S. 1 StPO dürfte nicht in Betracht kommen, da hierfür die Durchführung der Vorschaltbeschwerde Zulässigkeitsvoraussetzung ist.*

**I. Vorschaltbeschwerde, § 172 Abs. 1 S. 1 StPO:** Eine Vorschaltbeschwerde gem. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO gegen den Einstellungsbescheid vom 01.08.2012 dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

**1. Zulässigkeit:** Die Vorschaltbeschwerde dürfte zulässig sein.

**a. Statthaftigkeit:** Die Vorschaltbeschwerde dürfte statthaft sein. Eine Vorschaltbeschwerde ist dann statthaft, wenn nach ihrer Durchführung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung statthaft wäre (Wolters/Gubitz, Strafrecht im Assessorexamen, 6. Aufl. 2009, Rn. 274 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Ein solche ist gegen einen Einstellungsbescheid nur dann gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO nicht statthaft, wenn der Antrag ausschließlich Straftaten zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage gem. § 374 StPO verfolgt werden können. Vorliegend kommen mit der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB und der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB sowohl ein Officialdelikt als auch gem. § 374 Abs. 1 Nr. 4 StGB ein im Wege der Privatklage zu verfolgendes Delikt in Betracht. In einem solchen Fall dürfte die Vorschaltbeschwerde insgesamt statthaft sein, weil in jedem Fall eine sachliche Prüfung des Officialdeliktes stattzufinden hat. Sollte allerdings lediglich ein hinreichender Tatverdacht bezüglich der im Wege der Privatklage zu verfolgenden Delikte vorliegen, dürfte die Vorschaltbeschwerde unbegründet sein (KK-Schmid, StPO, 6. Aufl. 2008, § 174 Rn. 3 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 174 Rn. 1). *A.A. dahingehend vertretbar, dass die Vorschaltbeschwerde hinsichtlich der Privatklagedelikte unzulässig ist, wenn sie hinsichtlich der Officialdelikte unbegründet ist (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 09.12.2005 - 3 Ws 992/05, NSTZ-RR 2006, 47 - liegt den Kandidaten nicht vor). Auf die Verneinung des Vorliegens des öffentlichen Interesses gem. § 376 StPO dürfte die Vorschaltbeschwerde demgegenüber nicht gestützt werden können (Meyer-Goßner, aaO, § 376 Rn. 6).*

**b. Antragsbefugnis:** M dürfte als Verletzter (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 172 Rn. 9) antragsbefugt sein.

**c. Form und Frist:** Der Antrag auf Durchführung der Vorschaltbeschwerde dürfte formfrei binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides, gem. § 43 Abs. 1, 2 StPO also bis zum 20.08.2012, bei der Staatsanwaltschaft Bochum als der Staatsanwaltschaft, die die Einstellungsentscheidung getroffen hat, oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm zu stellen sein, § 172 Abs. 1 S. 1, 2 StPO.

**2. Begründetheit:** Die Vorschaltbeschwerde dürfte aber nicht begründet sein. Denn der gem. § 174 Abs. 1 StPO erforderliche genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, mithin ein hinreichender Tatverdacht gem. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO, dürfte allenfalls hinsichtlich des § 223 Abs. 1 StGB, nicht aber hinsichtlich des einzig in Betracht kommenden Officialdeliktes des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB bestehen.

**a. Hinreichender Tatverdacht gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB:** Es dürfte kein hinreichender Tatverdacht gegen B wegen einer Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB wegen der Schläge mit der Ballschleuder bestehen.

**aa.** Indem B M mit der Ballschleuder geschlagen hat, dürfte sie diesen unangemessen behandelt, dh dessen körperliches Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt (körperliche Misshandlung) (Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 223 Rn. 3a) haben. Zugleich dürfte sie bei M einen pathologischen Zustand, dh eine Gesundheitsschädigung (Fischer, aaO, § 223 Rn. 6), herbeigeführt haben.

**bb.** Die Ballschleuder dürfte aber kein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB sein. Werkzeuge sind bewegliche Sachen, die vom Täter geführt, also zur Verstärkung der Einwirkung allein körperlicher Kraft benutzt werden können (Fischer, aaO, § 224 Rn. 8). Gefährlich ist ein Werkzeug, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen (Fischer, aaO, § 224 Rn. 9). Hiervon dürfte bei der Ballschleuder nicht auszugehen sein. Diese verfügt nur über das geringe Gewicht von ca. 100 g und hat auch bei M nur ein oberflächliches Hämatom mit geringer Schwellung hervorgerufen.

**b. Hinreichender Tatverdacht gem. § 223 Abs. 1 StGB:** *Ob hinsichtlich des Privatklagedeliktes der einfachen Körperverletzung hinreichender Tatverdacht vorliegt, dürfte im Rahmen der Vorschaltbeschwerde nach dem zuvor gefundenen Ergebnis nicht mehr zu prüfen sein (s.o. B.I.1.a.).*

**II. Privatklage:** Eine Privatklage hinsichtlich einer einfachen Körperverletzung dürfte zulässig und begründet sein.

**1. Zulässigkeit:** Eine Privatklage gegen B dürfte zulässig sein. Diese dürfte bei dem Vorwurf einer einfachen Körperverletzung iSd § 223 Abs. 1 StGB gem. § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO statthaft und durch M als Verletzten (vgl. hierzu Meyer-Goßner, aaO, § 374 Rn. 5) zu erheben sein. Allerdings dürfte vor Erhebung noch ein Sühneversuch gem. § 380 Abs. 1 S. 1 StPO iVm §§ 34 ff. SchAG NRW durchzuführen sein.

**2. Begründetheit:** Die Privatklage dürfte auch begründet sein, da B sich durch die Schläge auf M gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben dürfte.

**a. Tatbestand:** Durch die Schläge dürfte B M vorsätzlich an der Gesundheit beschädigt und körperlich misshandelt haben (s.o. B.I.2.a.aa.).

**b. Rechtswidrigkeit:** B dürfte auch rechtswidrig gehandelt haben, insbesondere dürfte eine Rechtfertigung gem. § 32 Abs. 1 StGB ausscheiden.

**aa.** Die Tritte des M gegen den Hund der B dürften einen Angriff iSd § 32 Abs. 1 StGB dargestellt haben. Ein gegenwärtiger Angriff liegt vor bei menschlichem Handeln, das eine noch nicht endgültig abgeschlossene Rechtsgutsverletzung oder einen Zustand verursacht, der die unmittelbare Gefahr einer Rechtsgutsverletzung begründet (Fischer, aaO, § 32 Rn. 5). Vorliegend dürfte mit dem Hund der B deren Eigentum gefährdet gewesen sein, da der Hund durch die Tritte des M hätte verletzt werden können.

**bb.** Dieser Angriff dürfte aber nicht rechtswidrig gewesen sein, da M seinerseits gem. § 228 S. 1 BGB gerechtfertigt gehandelt haben dürfte. Durch den Angriff des Hundes der B auf den Hund des M dürfte eine Gefahr durch eine fremde Sache bestanden haben. Tiere sind in diesem Zusammenhang gem. § 90 S. 3 BGB wie Sachen zu behandeln. Eine Gefahr liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadens besteht (Palandt-Ellenberger, BGB, 71. Aufl. 2012, § 228 Rn. 4). Vorliegend bestand die Gefahr einer Verletzung des Hundes des M. Aufgrund dieser Sachlage dürfte die Notstandshandlung des M, den Hund der B mit Tritten von seinem eigenen Hund zu entfernen, erforderlich und verhältnismäßig gewesen sein. Denn ein Eingreifen mit den Händen dürfte M wegen der ihm selbst drohenden Verletzungen nicht zuzumuten sein (vgl. OLG Koblenz, Urteil v. 14.07.1988 - 5 U 115/88, NJW-RR 1989, 541 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Der durch die Handlung angerichtete Schaden dürfte auch nicht außer Verhältnis zur abgewendeten Gefahr stehen. Sowohl bei M als auch bei B dürfte ein erhebliches Affektionsinteresse bezüglich ihrer Hunde bestehen. Daher dürfte sich aus der Tatsache, dass der Hund der B aufgrund seiner Reinrassigkeit wirtschaftlich wertvoller sein dürfte, keine Unverhältnismäßigkeit ergeben (vgl. OLG Koblenz, Urteil v. 14.07.1988 - 5 U 115/88, NJW-RR 1989, 541 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Palandt-Ellenberger, aaO, § 228 Rn. 8). M dürfte mit Verteidigungswillen gehandelt haben.

**c. Schuld:** B dürfte auch schuldhaft gehandelt haben.

**III. Dienstaufsichtsbeschwerde:** Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Staatsanwalt wegen der Verneinung des öffentlichen Interesses dürfte zwar zulässig, aber unbegründet sein. *Wegen der Ablehnung einer gefährlichen Körperverletzung dürfte eine Dienstaufsichtsbeschwerde ebenfalls nicht in Betracht kommen, da diese Entscheidung rechtmäßig gewesen sein dürfte (s.o. B.I.2.a.bb.).*

**1. Zulässigkeit:** Eine sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde dürfte bei Verneinung des öffentlichen Interesses gem. § 376 StPO statthaft sein (Meyer-Goßner, aaO, § 172 Rn. 18). Über die sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde entscheidet der GSTA beim zuständigen OLG (Meyer-Goßner, aaO, Vor § 296 Rn. 22). Die Beschwerde kann formfrei und ohne Einhaltung einer Frist eingelegt werden.

**2. Begründetheit:** Eine Dienstaufsichtsbeschwerde dürfte aber nicht begründet sein, da der Staatsanwalt das Vorliegen eines öffentlichen Interesses rechtsfehlerfrei abgelehnt haben dürfte. Ein öffentliches Interesse liegt gem. RiStBV Nr. 86 Abs. 2 in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies dürfte vorliegend nicht der Fall sein, da es sich zwar um eine Streitigkeit auf einer öffentlichen Hundewiese handelt, diese aber privat zwischen M und B und ohne Beteiligung Dritter entstanden ist. Eine Bestrafung der B dürfte auch kein Anliegen der Allgemeinheit sein, da nicht ersichtlich ist, dass sie solche Verhaltensweisen häufig an den Tag legt.

### C) Zweckmäßigkeitserwägungen

Da einzig eine Privatklage Aussicht auf Erfolg hätte und M dringend eine Bestrafung der B wünscht, dürfte M zur Durchführung einer solchen zu raten sein. Allerdings dürfte zuvor ein Sühneversuch stattzufinden haben (s.o. B.II.1.).